

-1-

22.10.85

Wi - G - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

A. Zielsetzung

Reduzierung der Zahl der in Spielhallen aufgestellten Geldspielgeräte, um die von ihnen ausgehenden unerwünschten Spielanreize zu verringern.

B. Lösung

Bei neuen Betrieben Bindung der Höchstzahl der zulässigen Geldspielgeräte an die Grundfläche der Spielhalle (15 bzw. 20 m²/ Gerät). Altunternehmen werden durch eine gleitende Übergangsregelung innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren an diese Zahlen herangeführt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten mit sich bringen. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil die Höchsteinsätze für Geldspielgeräte durch die Spielverordnung begrenzt sind.

Bundesrat

-2-

Drucksache 496/85

22.10.85

Wi - G - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (42) - 611 00 - Sp 18/85

Bonn, den 22. Oktober 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Wirtschaft
zu erlassende

Verordnung zur Änderung der
Spielverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

-1-

B

Verordnung zur Änderung der Spielverordnung
vom

Der Bundesminister für Wirtschaft verordnet auf Grund des § 33 f Abs. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) geändert worden sind, sowie des § 33 g Nr. 1 der Gewerbeordnung, der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1991), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Mai 1985 (BGBl. I S. 838), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

(1) In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die Zahl der Warenspielgeräte, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.

(2) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf bis zu 120 m² der dem Spielbetrieb dienenden Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät je 15 m² Grundfläche und darüberhinaus ein Geld- oder Warenspielgerät je weitere 20 m² Grundfläche aufgestellt werden.

Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

(3) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen bis zum (einzusetzen ist der Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 4) mehr Geld- oder Warenspielgeräte rechtmäßig aufgestellt sind, als nach Absatz 2 zulässig ist, dürfen bis zum 31. Dezember 1990 dieselbe Anzahl und vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1995 zwei Drittel dieser Anzahl aufgestellt bleiben. Ab 1. Januar 1996 darf in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen mit einer Grundfläche von weniger als 15 m^2 ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt bleiben, sofern kein räumlicher Zusammenhang mit weiteren Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen besteht. Werden Spielhallen oder ähnliche Unternehmen, die ein Gewerbetreibender mit jeweils einer Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung im räumlichen Zusammenhang betreibt, zusammengelegt, so finden die Sätze 1 und 2 auf das neue Gesamtunternehmen entsprechende Anwendung.

(4) In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Dies gilt für derartige am(einzusetzen ist der Tag des Inkrafttretens gemäß Artikel 4) bestehende Spielhallen oder ähnliche Unternehmen erst ab 1. Januar 1996."

2. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"In einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen dürfen höchstens drei andere Spiele veranstaltet werden."

3. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Im übrigen gilt § 3 Abs. 1 entsprechend."

4. Dem § 5 a wird folgender Satz angefügt:

"In Zweifelsfällen stellt das Bundeskriminalamt oder das zuständige Landeskriminalamt fest, ob diese Voraussetzungen vorliegen."

B

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt entsprechend bei ständiger Betätigung der Risikotaste.".

b) Der Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Betätigung der Risikotaste dürfen in einem Spiel nicht mehr als 50 Sonderspiele gewonnen und Merkmale, die Sonderspiele auslösen können, nicht auf weitere Spiele übertragen werden.".

6. § 19 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3
oder 4 in einem Betrieb mehr als die zulässige Zahl von
Spielgeräten aufstellt,".

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Spielverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

B

Allgemeines

Das Spielhallengewerbe ist seit Jahren wegen seines starken Expansionsdrangs erheblicher Kritik in der Öffentlichkeit ausgesetzt. Vorhandene Betriebe wurden in mehrere Spielräume unterteilt, in denen dann jeweils die höchstzulässige Zahl der gewinnbringenden Geldspielgeräte aufgestellt wird (in Berlin hat sich beispielsweise die Zahl der Spielhallenerlaubnisse von Mitte 1982 bis Ende 1983 von 587 auf 775 erhöht). Die dadurch hervorgerufene Massierung von Geldspielgeräten schafft einen unerwünschten zusätzlichen Spielanreiz und steht daher im Widerspruch zu den Spielerschutzvorschriften der Gewerbeordnung. Eine - im vorliegenden Zusammenhang allerdings rechtlich nicht relevante - Konsequenz liegt darin, daß die Konzentration von Spielhallen zudem in einem gewissen Umfang zu einer Verdrängung eingeführter Geschäfte und häufig in Verbindung mit weiteren einschlägigen Vergnügungsbetrieben zu einer Qualitätsminderung der betroffenen Gegend führt. Dies kann mitursächlich für Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sein.

Die Diskussion hat zu einer Verschärfung der behördlichen Zulassungspraxis und - als Reaktion des Gewerbes hierauf - zu verschiedenen Musterprozessen geführt. In seinen Urteilen vom 9. Oktober 1984 (Gewerbearchiv 1985, 62 ff.) hat sich das Bundesverwaltungsgericht gegen die (überwiegend von der Verwaltung vertretene) Theorie des betrieblichen zugunsten eines lediglich raumbezogenen Spielhallenbegriffs ausgesprochen. Benachbarte Spielhallen sind hiernach zulässig, sofern die "einzelnen Betriebsstätten räumlich so getrennt sind, daß bei natürlicher Betrachtungsweise die Sonderung der einzelnen Betriebsstätten optisch in Erscheinung tritt und die Betriebsfähigkeit jeder einzelnen Betriebsstätte nicht durch die Schließung der anderen Betriebsstätten beeinträchtigt wird." Bei entsprechender Gestaltung können daher Betriebe in eine Vielzahl von "Spielhallen" geringer Größe unterteilt werden, in denen dann jeweils drei Geldspielgeräte aufgestellt werden dürfen. Derartige Massierungen von Geldspielgeräten stehen mit der Zielsetzung der Vorschriften der §§ 33 c ff. GewO in Widerspruch, die den Spieler vor unangemessen hohen Verlusten in kurzer Zeit schützen und ihn vor der Ausnutzung des Spieltriebs bewahren sollen. Die Neufassung des im Vordergrund der Verordnungsänderung stehenden § 3 SpielV bezweckt daher eine spürbare Reduzierung der in Spielhallen zulässigen Geldspielgeräte.

Dem Ziel, unerwünschte zusätzliche Spielanreize abzubauen, dient auch die vorgesehene Verringerung der Gewinnmöglichkeit von 100 auf 50 Sonderspiele beim sog. Risikospiel.

Die Verordnung wird für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten mit sich bringen. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil Höchststeinsätze für Geld- und Warenspielgeräte durch die SpielV begrenzt sind.

Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Wie im geltenden Recht legt § 3 die Höchstzahl der Gewinnspielgeräte fest. Die zulässigen Aufstellorte selbst sind dagegen in den §§ 1 und 2 bestimmt.

§ 3 Abs. 1 behält die geltende Regelung für Gaststätten und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher bei. In ihnen dürfen auch weiterhin zwei Geld- oder Warenspielgeräte (Gewinnspielgeräte) aufgestellt werden.

§ 3 Abs. 2 regelt die Aufstellung von Gewinnspielgeräten in Spielhallen. Nach § 33 f Abs. 1 Nr. 1 GewO kann zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes u. a. die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte begrenzt werden. Von dieser Ermächtigung wird in Satz 1 in der Weise Gebrauch gemacht, daß pro 15 m² Grundfläche (ab 120 m² je 20 m²) nur noch ein Gewinnspielgerät aufgestellt werden darf. Dies wirkt einer weiteren Massierung von Gewinnspielgeräten dadurch entgegen, daß deren Zahl nicht mehr an das bloße Vorhandensein einer (wenn auch noch so kleinen) Spielhalle - wie im noch geltenden § 3 SpielV -, sondern an die Grundfläche der Spielhalle gebunden wird. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer von der Forschungsstelle für den Handel Berlin e.V. für das Jahr 1984 durchgeführten Untersuchung, wonach bei 664 Spielhallenbetrieben (ca. 26 % der bestehenden Unternehmen) die durchschnittliche

Spielhallengröße 96 m^2 und die durchschnittliche Grundfläche pro Geldspielgerät $8,6 \text{ m}^2$ betrug, Erhebungen des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik sowie des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, die eine durchschnittliche Grundfläche pro Geldspielgerät von $9,5$ bzw. $11,4 \text{ m}^2$ ergaben, dürfte die vorgeschlagene Regelung die Zahl der in Spielhallen aufgestellten Geldspielgeräte schätzungsweise um etwa 30 bis 40 % reduzieren. Damit dürfte einerseits den dargestellten Mißständen wirksam begegnet werden und andererseits dem Gewerbe eine ausreichende Existenzgrundlage erhalten bleiben.

Unter 120 m^2 liegen nach Ermittlungen in Hessen ca. 80 % der Spielhallen. Ihnen wird aus mittelstandspolitischen Gründen eine günstigere Behandlung als den Großbetrieben zugestanden, die ab 120 m^2 Grundfläche nur noch pro 20 m^2 ein Gewinnspielgerät aufstellen dürfen.

Vorschriften, die die Spielhalle als solche reglementieren, werden allerdings nicht erlassen. So wird weder eine Mindestgröße vorgeschrieben, noch wird eine Obergrenze festgelegt. Klargestellt wird in § 3 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 2, daß als Berechnungsgrundlage die tatsächliche, dem Spielbetrieb dienende Betriebsfläche heranzuziehen ist, so daß Nebenräume, auch nur "pro forma" angemietete Geschosse, unberücksichtigt bleiben.

Mangels rechtlicher Ermächtigung besteht ferner keine Handhabe, durch Verordnung eine Regelung über den Mindestabstand zwischen den einzelnen Gewinnspielgeräten zu treffen, die verhindert, daß der Spieler mehrere Geräte gleichzeitig bedient, was zu erhöhten Verlusten führen kann. Es wird erwartet, daß das Gewerbe entsprechende Selbstbeschränkungsvereinbarungen trifft. Sofern sie von einzelnen Gewerbetreibenden nicht eingehalten werden sollten, können zu diesem Zweck auf den Einzelfall bezogene Auflagen nach § 33 i Abs. 1 Satz 2 GewO in Betracht kommen.

§ 3 Abs. 3 Satz 1 trifft eine Übergangsregelung für die durch die Änderung des § 3 betroffenen Altunternehmen. Mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes stünde es nicht im Einklang, wenn § 3 Abs. 2 sofort auf Altunternehmen, die eine oder mehrere zeitlich unbefristete Spielhallenerlaubnisse haben, erstreckt würde; denn die Gewerbetreibenden haben sich in ihrer unternehmerischen Planung auf einen längeren Betrieb der Spielhalle eingestellt. Andererseits gebieten es die eingangs dargestellten Entwicklungen, daß auch die Zahl der Gewinnspielgeräte in vorhandenen Betrieben abgebaut wird, da die geschilderten Auswüchse auf sie zurückzuführen sind und andernfalls auf längere Zeit nicht zu beseitigen wären. Die zeitliche Staffelung in § 3 Abs. 3 Satz 1 trägt dieser Interessenlage Rechnung. Dem Gewerbetreibenden wird gestattet, fünf Jahre ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung seinen Gerätebestand unverringert und während weiterer fünf Jahre in Höhe von 2/3 der Ausgangszahl beizubehalten. Spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung findet § 3 Abs. 2 grundsätzlich auf die Altunternehmen Anwendung; es steht dem Gewerbetreibenden allerdings frei, sich schon früher nach dieser Bestimmung zu orientieren, wenn sie günstiger als die Übergangsregelung sein sollte.

Um den Inhabern bestehender Betriebe mit einer kleineren Grundfläche als 15 m² auch künftig die weitere Ausübung des Spielhallengewerbes zu ermöglichen, läßt § 3 Abs. 3 Satz 2 im Rahmen einer Härteregelung über den in Satz 1 bestimmten Endzeitpunkt hinaus die Aufstellung eines Gewinnspielgerätes zu. Die Spielhalle darf allerdings nicht in räumlichem Zusammenhang mit weiteren Spielhallen stehen, da andernfalls der eingangs geschilderten unerwünschten Unterteilung von Spielhallen - z.B. unter Vorschieben von Strohmännern - weiterhin Tür und Tor geöffnet wäre. Die nach der o. a. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zulässigen benachbarten Kleinstspielhallen sind demnach künftig nicht mehr statthaft. Neue Betriebe sind von dieser Sonderregelung ausgenommen, da andernfalls mit der Errichtung einer Vielzahl von Kleinst-"Spielhallen" mit je einem Geldspielgerät, möglicherweise unter Verwendung vorgefertigter Raumteile (Container), zu rechnen wäre, was mit dem dargelegten Schutzzweck der Verordnung nicht im Einklang stünde.

§ 3 Abs. 3 Satz 3 berücksichtigt, daß die überwiegende Zahl der Gewerbetreibenden ihre Betriebe in mehrere "Spielhallen" unterteilt hat. Um den Gewerbetreibenden eine Zusammenlegung dieser Spielräume zu einem Gesamtbetrieb, der dann eine neue Spielhallenerlaubnis nach § 33 i GewO benötigt, unter Wahrung des Besitzstandes gemäß Satz 1 und 2 zu ermöglichen, erstreckt Satz 3 diese Übergangsregelung auf den neuen Betrieb. Trennwände und dergleichen können daher - vorbehaltlich baurechtlicher Bestimmungen - beseitigt werden, ohne daß dies Auswirkungen auf die Zahl der zulässigen Gewinnspielgeräte hätte.

§ 3 Abs. 4 Satz 1 soll verhindern, daß die restriktive Regelung des § 3 Abs. 2 unterlaufen und ein Ausgleich für verlorene Aufstellplätze in geeigneten Gaststätten mit der Konsequenz geschaffen wird, daß diese das Gepräge einer Spielhalle erhalten. Nach geltendem Recht ist dieses Problem nicht akut, da die Aufstellung von mehr als zwei Gewinnspielgeräten räumliche Unterteilungen des Betriebes erfordert, für die dann Spielhallenerlaubnisse erteilt werden könnten. Der Schankraum als solcher kommt hierfür allerdings kaum in Betracht, da er dann sein Erscheinungsbild als Gaststätte zugunsten einer Spielhalle verlieren würde, was die Gewerbetreibenden zumeist von einer derartigen Umwandlung abhalten dürfte. Nunmehr könnte jedoch die Tatsache, daß § 3 Abs. 2 die Zahl der zulässigen Gewinnspielgeräte künftig nur noch an die vorhandene Grundfläche des Betriebes knüpft, dazu führen, daß für Schankräume eine zusätzliche Spielhallenerlaubnis beantragt wird, wobei der Raum allerdings durch die Aufstellung der Spielgeräte sein Gepräge erhalten müßte. Alkoholausschank und das Spielen an Gewinnspielgeräten sind, zumindest in einer Spielhalle, nicht mit den Schutzvorschriften der §§ 33 c ff. GewO vereinbar. Der Alkohol beseitigt oft vorhandene Hemmschwellen und kann zu unkontrolliertem Spiel mit entsprechend hohen Verlusten führen. Deshalb sollen in derart kombinierten Betrieben - wie in einer normalen Gaststätte - höchstens zwei Gewinnspielgeräte aufgestellt werden dürfen, wobei es nicht darauf ankommt, ob zunächst die Gaststättenerlaubnis vorhanden war und später eine Spielhallenerlaubnis beantragt wird oder in umgekehrter Weise verfahren wird. Unschädlich ist allerdings die Kombination Gastwirtschaft ohne Alkoholausschank und Spielhalle, da hier die vorstehend dargestellten Gefahren nicht gegeben sein dürften.

§ 3 Abs. 4 Satz 2 trägt dem Gedanken des Vertrauensschutzes angemessen Rechnung und ermöglicht Altunternehmen - in Anlehnung an die Übergangsregelung des Absatzes 3 - die Anpassung ihrer Konzessionen an die neue Rechtslage.

Zu Nummern 2, 3 und 6

Es handelt sich um Folgeänderungen zu § 3.

Zu Nummer 4

§ 5 a stellt sogenannte andere Spiele von der Erlaubnispflicht der §§ 33 d Abs. 1 und 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO - und damit auch von der Verpflichtung, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundeskriminalamtes oder zuständigen Landeskriminalamtes beizubringen - frei, wenn das Spiel die Anforderungen der Anlage der Verordnung erfüllt und der Gewinn in Waren besteht. Die Verantwortung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, trifft in erster Linie den Gewerbetreibenden. Wenn er ein Spiel absichtlich oder unabsichtlich falsch beurteilt, d. h. ohne Erlaubnis veranstaltet, obwohl diese nach § 5 erforderlich wäre, oder wenn es sich sogar um ein nicht erlaubnisfähiges Glücksspiel handelt, läuft er Gefahr, hierfür zur Verantwortung gezogen zu werden. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 5 a soll einerseits dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit bieten, diese Unsicherheit durch eine Voranfrage beim Bundeskriminalamt bzw. zuständigen Landeskriminalamt zu beseitigen. Andererseits soll die Vorschrift diesen Behörden die Rechtsgrundlage geben, schon im Vorfeld der Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung tätig zu werden. Fragen von überregionaler Bedeutung werden in einem von diesen Behörden gebildeten Koordinierungsausschuß erörtert, der dann entsprechende Empfehlungen zur Behandlung der anstehenden Fragen gibt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Der neue § 13 Nr. 6 Satz 2 soll im Interesse der Spieler sicherstellen, daß der Gewinn bei ständiger Spielbeeinflussung nicht unter 60 vom Hundert der Einsätze sinkt.

B

Zu Buchstabe b

Hierdurch soll eine Selbstbeschränkungsvereinbarung der im Verband der Deutschen Automatenindustrie e.V. zusammengeschlossenen Hersteller von Gewinnspielgeräten aus dem Jahr 1983 rechtlich abgesichert werden, da nicht gewährleistet ist, daß sie auch weiterhin von sämtlichen Produzenten eingehalten wird. Mit dem neuen § 13 Nr. 7 Satz 2 erster Satzteil wird die durch Spielbeeinflussung (sog. Risikospiel) erreichbare Anzahl von Sonderspielen auf 50 begrenzt. Damit wird zugleich das eingangs in der Begründung dargestellte Anliegen, unerwünschte Spielanreize zu verringern, unterstützt. Satz 2 zweiter Satzteil soll verhindern, daß der im Risikospiel zulässige Höchstgewinn von 50 Sonderspielen dadurch umgangen wird, daß dort erzielte Gewinnmerkmale (z.B. Bonus, Felder, Supersonderspiele) in ein neues Spiel übertragen werden und in Kombination mit weiteren Merkmalen zusätzliche Sonderspiele auslösen.

Zu Artikel 2

Im Hinblick auf die mehrfachen Änderungen der Spielverordnung soll der künftig geltende Verordnungstext neu bekanntgemacht werden; dies dient der Übersichtlichkeit und besseren Anwendbarkeit der Vorschriften.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

29.11.85

C

-1-

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Ä n d e r u n g e n
der
Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 3 Abs. 2 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 15 m² Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zehn Geräte nicht übersteigen."

Begründung:

§ 3 Abs. 2 regelt die Aufstellung von Gewinnspielgeräten in Spielhallen. Nach § 33 f Abs. 1 Nr. 1 GewO kann zur Eindämmung der Betätigung des Spieltriebs, zum Schutze der Allgemeinheit und der Spieler sowie im Interesse des Jugendschutzes u.a. die Zahl der jeweils in einem Betrieb aufgestellten Spielgeräte begrenzt werden. Von dieser Ermächtigung wird in Satz 1 in der Weise Gebrauch gemacht, daß pro 15 m² Grundfläche nur noch ein Gewinnspielgerät - höchstens jedoch zehn pro Spielhalle - aufgestellt werden dürfen. Dies wirkt einer weiteren Massierung von Gewinnspielgeräten dadurch entgegen, daß deren Zahl nicht mehr an das bloße Vorhandensein einer (wenn auch noch so kleinen) Spielhalle - wie im noch geltenden § 3 SpielV -, sondern an die Grundfläche der Spielhalle gebunden wird.

Zur Erreichung der mit der Änderungsverordnung angestrebten spürbaren Reduzierung der in Spielhallen zulässigen Spielgeräte ist dabei neben der Festsetzung einer Grundfläche von 15 m² pro Gerät die Festlegung der Obergrenze von zehn Geräten pro Spielhalle erforderlich.

2. Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 3 Abs. 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die in räumlichem Zusammenhang betrieben werden, darf die Anzahl der insgesamt aufgestellten Geld- oder Warenspielgeräte jedoch nicht erhöht werden."

Begründung:

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die Übergangsregelung nicht zur Aufstellung zusätzlicher Geldspielgeräte führt. Spielhallenunternehmer betreiben häufig mehrere Kleinspielhallen in räumlichem Zusammenhang mit einer großflächigen Spielhalle. Die Anzahl der Geldspielgeräte in den Kleinspielhallen würde erst nach dem 1. Januar 1996 durch den "Quadratmeter-Maßstab" bestimmt und sich deshalb zunächst nicht verringern. Für die großflächige Spielhalle könnte jedoch die hierfür günstigere Regelung des § 3 Abs. 2 in Anspruch genommen werden. Dies bedeutete einen deutlichen Anstieg der Zahl der Geldspielgeräte während des Übergangszeitraumes und entspricht nicht dem Ziel der Übergangsregelung. In Spielhallenkomplexen ist die Zulässigkeit der Aufstellung von Geldspielgeräten deshalb nur übereinstimmend für alle dort betriebenen Spielhallen entweder nach Absatz 2 oder nach dem durch Satz 1 modifizierten alten Recht zu beurteilen.

D

- 3 -

3. Artikel 1 Nr. 1 (§ 3 Abs. 3 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 3 Abs. 3 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Nach dem zu streichenden Satz 3 soll die Übergangsregelung auch dann gelten, wenn bestehende Spielhallen zusammengelegt werden und hierfür eine neue Erlaubnis nach § 33 i GewO erteilt wird. Dies geht über eine Besitzstandswahrung weit hinaus. Nach allgemeinem Verständnis bedeutet Bestandsschutz lediglich das Recht, einen Betrieb unter den bisherigen Bedingungen unverändert fortführen zu können. Eine Regelung, die den Spielhallenbesitzern über einen längeren Zeitraum die aus früherem Recht erworbenen Positionen beläßt, sie aber gleichzeitig von den damit verbundenen Beschränkungen befreit, wirkt einer - auch im Interesse der Wettbewerbsgleichheit, insbesondere im mittelständischen Bereich - wünschenswerten baldigen Anpassung der Altanlagen an das neue Recht entgegen.

Die zu streichende Regelung könnte im übrigen auch dazu führen, daß in einem großen Raum eine nach neuem Recht unzulässige Zahl von Geldspielgeräten an einer Stelle konzentriert wird und damit zusätzliche Spielanreize geboten werden.

- 4 -

4. Artikel 1 Nr. 6 (§ 19 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 19 Abs. 1 Nr. 1
nach der Zahl "4"
die Angabe "Satz 1"
einzufügen.

Begründung:

Nur § 3 Abs. 4 Satz 1 enthält eine Gebotsnorm,
auf die in der Bußgeldvorschrift Bezug genom-
men werden kann.

5. Artikel 1 Nr. 6 (§ 19 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 sind in § 19 Abs. 1 Nr. 1
die Worte "in einem Betrieb"
zu streichen.

Begründung:

Der Begriff des "Betriebes" wird in den
angeführten Gebotsnormen nicht verwendet. Er
ist in § 19 Abs. 1 Nr. 1 auch nicht erforder-
lich und kann dort nur zu Mißverständnissen
führen.